

Satzung für den Ruhewald Nottensdorf

Präambel

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds.GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 4 des Gesetzes vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46) und den Bestimmungen des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesens (BestattG) in der ab dem 01.01.2019 geltenden Fassung vom 20.06.2018 (Nds. GVBl S 117) hat der Rat der Samtgemeinde Horneburg in seiner Sitzung am 11.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt nur für den Ruhewald Nottensdorf in dem auf beigefügtem Plan eingezeichneten Umfang. Der Ruhewald ist ein Friedhof im Sinne Niedersächsischen Bestattungsgesetzes und wird privat betrieben.

§ 2

Ruhewaldzweck

Der Ruhewald Nottensdorf dient ausschließlich der Bestattung der Aschen von Verstorbenen. Sargbeisetzungen sind nicht möglich.

§3

Ruhewaldeigentümer

Eigentümer des Waldes sind die Betreiber des Ruhewaldes Nottensdorf. Der/die Eigentümer sind die ausschließlichen Betreiber des Ruhewaldes und haben das Hausrecht. Über das Betreten und die Belegung der Plätze entscheidet ausschließlich der/die Betreiber.

§ 4

Datenschutz

Alle für den Betrieb des Ruhewaldes erhobenen Daten unabhängig ob schriftlich oder elektronisch werden ausschließlich für den Betrieb des Ruhewaldes oder für gesetzlich vorgegebene Aufgaben genutzt. Eine Weitergabe außerhalb gesetzlicher Regelungen findet nicht statt. Die Betreiber sind verpflichtet, die erhobenen Daten regelmäßig der Samtgemeinde Horneburg als Friedhofsträger zu melden.

§ 5 Schadenereignisse

Die Betreiber sind verpflichtet, Gefahrenstellen auf dem Friedhof und an den Einrichtungen des Ruhewaldes Nottensdorf unverzüglich zu beseitigen. Die Samtgemeinde Horneburg ist von allen Haftungsansprüchen und Kosten durch den Betreiber frei zu stellen.

II. Bestattungsvorschriften

§ 6 Allgemeines

- (1) Der Betrieb des Ruhewaldes erfolgt ausschließlich durch privatrechtliche Vereinbarungen mit dem Betreiber. Einen Anspruch auf eine Beisetzung oder auf eine Beisetzung auf einem besonderen Platz gibt es nicht
- (2) Urnen sollen innerhalb eines Monats nach der Einäscherung beigesetzt werden. Die Bestattung darf erst erfolgen, wenn der Sterbefall durch das für den Sterbeort zuständige Standesamt beurkundet worden ist. Eine Abschrift der Urkunde ist vorzulegen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 9 BestattG.
- (3) Bestattungen sind grundsätzlich in Urnen vorzunehmen. Die Urnen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht biologisch abbaubaren Werkstoffen bestehen.

§ 7 Ausheben der Gräber

- (1) Das Ausheben und Verfüllen der Urnengräber wird ausschließlich von den Betreibern veranlasst und durchgeführt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Urnengräber beträgt von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 8 Ruhezeit

Die Ruhezeit der Aschen beträgt mindestens 25 Jahre. Sie wird privatrechtlich vereinbart.

§ 9 Ausgrabungen und Umbettungen

- (1) Ausgrabungen oder Umbettungen werden nur nach den Vorschriften des § 15 Nds. BestattG durchgeführt.
- (2) Die genauen Termine und der Ablauf werden nur von den Betreibern festgelegt.
- (3) Die Kosten trägt der/die Auftraggeber*in.

- (4) Die Arbeiten der Betreiber beschränken sich auf das Öffnen des Grabes und das Verschließen desselben. Das Aufnehmen und die weitere Behandlung der Urne sind ebenso wie der Transport von damit beauftragten Firmen auf Kosten des/der Auftraggebers*in durchzuführen.

§ 10 **Erfassung in einem Register**

Die Betreiber haben die Daten aller Verstorbenen, die im Ruhewald Nottensdorf beigesetzt werden, in einem Register aufzuführen und zu verwalten. Dieses Register muss stetig und vollständig fortgeführt und regelmäßig der Samtgemeinde Horneburg gemeldet werden. Für jede verstorbene Person, der im Ruhewald Nottensdorf beigesetzt wird, müssen mindestens Daten erhoben werden über

- a) Vor- und Familienname, sowie frühere Familiennamen
- b) Geburts- und Sterbedatum und Ort
- c) Datum der Beisetzung
- d) Genaue Grablage
- e) Daten zur Einäscherung

III. Grabstätten, Gedenkzeichen, Trauerfeiern

§ 11 **Arten der Grabstätten**

- (1) Die Arten der Grabstätten werden privatrechtlich geregelt.
- (2) Neben der Mindestruhezeit sind auch weitergehende Vereinbarungen möglich.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Die Klassifizierung und Bewertung der einzelnen Bäume obliegt den Betreibern.
- (5) Anonymbeisetzungen sind möglich.

§ 12 **Gedenkzeichen**

Wird von den Betreibern geregelt.

§ 13 **Trauerfeier**

Art und Dauer von Trauerfeiern regeln die Betreiber.

IV. Schlussvorschriften

§ 14 Entgelt

Die Samtgemeinde erhebt kein Entgelt. Die Betreiber regeln die Entgelte privatrechtlich.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Die Eröffnung des Friedhofes soll Herbst 2020 sein.
